Stadt Magdala
Landkreis Weimarer Land

Flächennutzungsplan
- Vorentwurf

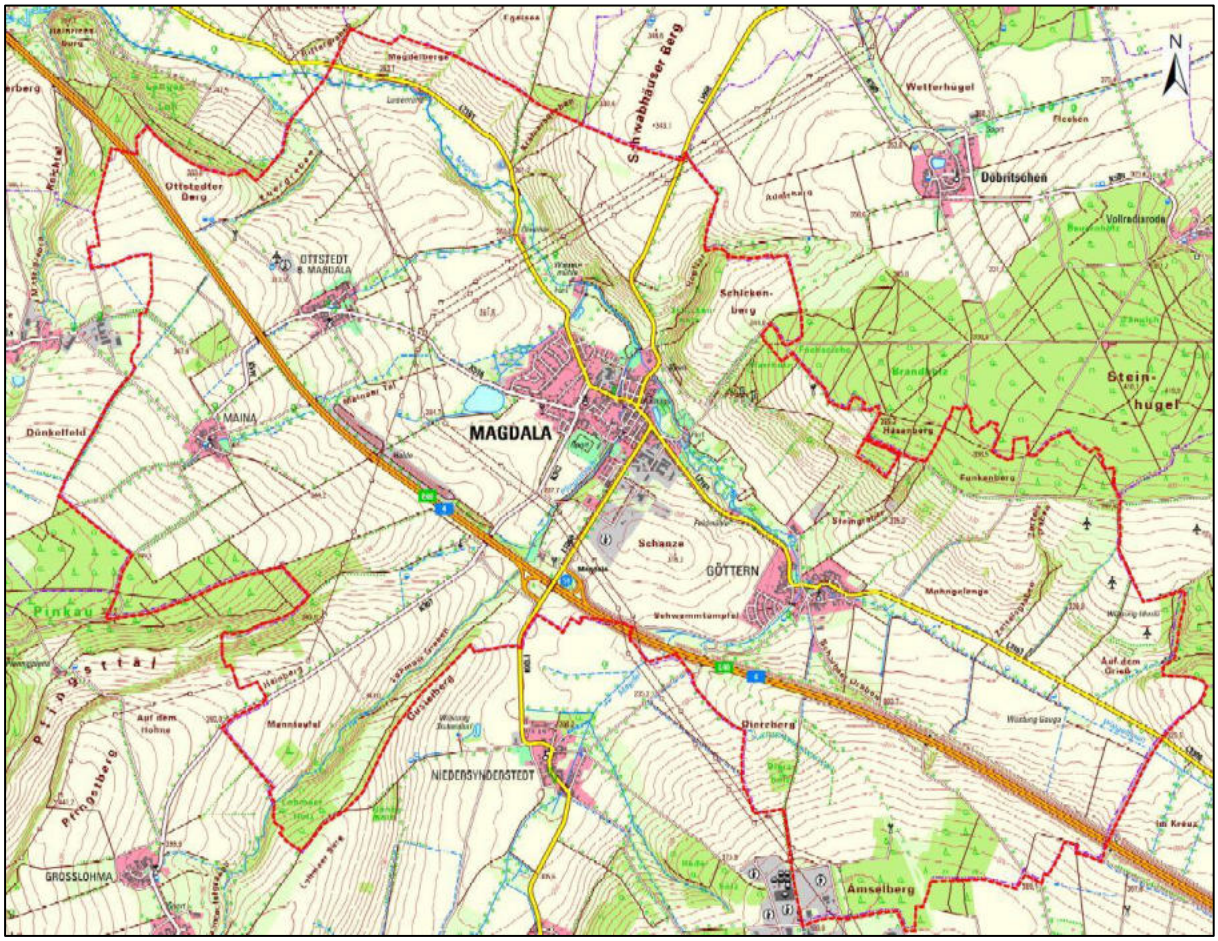

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte o. Maßstab
Quelle: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Anlage 2: Potenzialanalyse Photovoltaik

Stand: 10.12.2025

Planverfasser:

GLU Jena

Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

GLU GmbH Jena

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.2 Bestandsanlagen in der Gemeinde Stadt Magdala 3

2 Zusammenfassung 4

3 Grundlagen und Rahmenbedingungen 5

3.1 Untersuchungsraum 5

3.2 Rechtlicher Rahmen von PV-FFA 6

3.3 Rahmen für die Potenzialanalyse PV-FFA 7

3.3.1 Schutzabstand von 500m zwischen PV-FFA und Ortslagen 7

3.4 Datengrundlagen 8

4 Methodik 8

4.1 Vorgehensweise 8

4.2 Definition der Kriterien für einen Ausschluss von PV-FFA 9

4.2.1 Ableitung und Anwendung der Ausschlusskriterien 10

4.2.1.1 Realnutzung und tatsächliche Verhältnisse 10

4.2.1.2 Übergeordnete Planungen 12

4.2.1.3 Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete 20

5 Ergebnis der Untersuchung und Bewertung der Potenzialflächen 24

5.1 Ergebnisse infolge der Definition der Ausschlussflächen 24

5.1.1 Ausschluss von Einzelflächen 24

5.1.2 Fläche am Amselberg 25

5.1.3 Fläche Magdelberge 26

5.1.4 Fläche Autobahnabfahrt Magdala 27

5.1.5 Fläche Bucha II 27

5.1.6 Fläche Mohngelenge – Auf dem Grieß 28

6 Abschließende Bewertung 29

Literaturverzeichnis III

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Stadt Magdala 5
Abb. 2: : Vorranggebiet Windenergie W-23 „Mellingen bis Magdala“ 19
Abb. 3: Vorranggebiet Windenergie W-17 „Göttern“ 19
Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete in Stadt Magdala (blaue Fläche) 21
Abb. 5: Vogelschutzgebiete innerhalb des Gebiets Stadt Magdala (Grüne Fläche) 22
Abb. 6: Naturdenkmäler in Magdala (pinke Fläche) 23
Abb. 7: Geschützte Biotope in Magdala (Gelbe Flächen) 24
Abb. 8: Fläche am Steingaben (blaue Umrandung) 25
Abb. 9: Fläche „Am Amselberg“ (blaue Umrandung) 26
Abb. 10: Fläche Magdelberge (blaue Umrandung) 26
Abb. 11: Fläche „Autobahnabfahrt Magdala“ (blaue Umrandung) 27
Abb. 12: Fläche „Bucha II“ (blaue Umrandung) 28
Abb. 13: Fläche „Mohngelenge – Auf dem Grieß“ (blaue Umrandung) 29
Abb. 14: Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (rote Schraffur), 200 m Abstand gemessen vom Fahrbahnrand (gelbe Fläche) 31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung Flächennutzungen 6
Tabelle 2 Übersicht Ausschlusskriterien 9

Kartenverzeichnis

Karte 1.1: übergeordnete Planungen (M 1:40.000)
Karte 1.2: übergeordnete Planungen (M 1:40.000)
Karte 2.1: Schutzgebiete (M 1:40.000)
Karte 2.2: Schutzgebiete (M 1:40.000)
Karte 3: Analyse (M 1:40.000)

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: weitere Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Stadt Magdala VII
Anhang 2: Vorranggebiete Freiraumsicherung und deren Zielsetzungen im Untersuchungsbereich . VII

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Klima- und Umweltschutz ist global gesehen aktuell eine der größten Herausforderungen und begleitet uns nahezu tagtäglich durch unser Leben. Infolge von mehreren Katastrophen und einem fortlaufenden Erkenntnisgewinn in der Wissenschaft fand das Thema stetig den Weg in unsere Gesellschaft. Daher werden bereits seit einigen Jahren fortwährend neue Ziele auf den verschiedenen politischen Ebenen ausgegeben. Demnach gibt es Zielstellungen auf der Europäischen sowie auf Bundes- und Landesebene. Ein Großteil dieser Ziele stellt auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ab. Eine Maßnahme mit der die Reduktion der Treibhausgasemissionen gelingen soll, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Für die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien trat bereits im Jahr 2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz: EEG) in Kraft. Am 28.07.2022 ist das von der Bundesregierung beschlossene Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit traten die vorgezogenen Änderungen im EEG 2021 in Kraft. Das EEG 2023 ist am 01.01.2023 in Kraft treten und ersetzt das bis dato geltende EEG 2021. Am 26.04.2024 wurde der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung durch den Bundestag angenommen [1]. Der Gesetzesentwurf wurde durch den Ausschuss für Klimaschutz und Energie nachträglich geändert, wodurch das Gesetz neben der Solarenergie auch Windkraft beinhaltet [2]. Die mit dem EEG 2023 beschlossenen Ausbauziele sollen durch die Änderungen der Bundesregierung in systemverträglicher Form erreicht werden.

In § 1 des EEG werden die Ziele und Zwecke des Gesetzes dargestellt. Demnach soll der Anteil aus erneuerbaren Energien am erzeugten Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80 % gesteigert werden. Bis spätestens zum Jahr 2035 ist vorgesehen, den gesamten Strom im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral zu erzeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, legt das Gesetz Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fest.[3]

Im Jahr 2023 wurden gemäß Umweltbundesamt 273 TWh Strom durch erneuerbare Energien erzeugt, was einem Anstieg von ca. 18 TWh im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Zuwachs von 7 %). Damit stieg der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 46,3 %

[1] vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung (2023): Drucksache 20/8657.
[2] vgl. 25. Ausschuss für Klimaschutz und Energie (2024): Drucksache20/11180.
[3] vgl. EEG 2023 vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch A 8 G vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726).

(2022) auf 52,5 % (2023) an. Mit einem Ertrag von 140 TWh im Jahr 2023 (ca. 51,3 %) stammt der größte Teil der erneuerbaren Energie aus Windkraftanlagen. Lediglich etwa 64 TWh (23,4 %) Strom stammen aus der Erzeugung durch Photovoltaikanlagen (kurz: PVA). [4]

In Bezug auf den gesamtheitlich erzeugten Strom geht ein Anteil von 13 % auf die Photovoltaiknutzung zurück.[5] Das EEG 2023 setzt auch Ausbauziele für die verschiedenen Arten der Erneuerbaren Energien fest. Für die Stromerzeugung aus Solaranlagen sieht das EEG für das Jahr 2030 eine installierte Leistung von 215 Gigawatt vor.[6] Im Jahr 2022 betrug die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen ca. 67,4 GW, sodass in den kommenden Jahren der Zubau einer installierten Leistung von etwa 147,6 GW notwendig ist, um das Ziel von 215 GW im Jahr 2030 zu erreichen. Für die Erreichung dieses Zieles müsste bis zum Jahr 2030 jährlich eine installierte Leistung von ca. 20 GW zusätzlich errichtet werden. Seit der Einführung des EEG wurde eine dermaßen hohe Zubaurate noch nie erreicht bzw. überschritten. Im Vergleich zu 2022 (7,5 GW) stieg die Rate des Zubaus von PV-Anlagen im Jahr 2023 mit ca. 15,1 GW um das doppelte stark an, ist von der 20 GW Marke jedoch noch weit entfernt [7]. Mit dem neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung von 2024 möchte die Regierung den jährlichen Zubau von PV-Anlagen verdreifachen, um das festgesetzte Ziel von 215 GW Leistung durch PV bis 2030 zu erreichen. Demnach soll sich der Zubau von 2,7 GW im Jahr 2022 auf 22 GW im Jahr 2026 erhöhen. Dafür sollen sowohl Planung, als auch Zubau beschleunigt, bürokratieärmer und leichter werden, sowie hälftig auf Dächern und Flächen erfolgen. [8]

Unmittelbar mit Veröffentlichung des sogenannten Osterpakets am 28.07.2022 beansprucht der neu in § 2 des EEG 2023 eingefügte Abwägungsvorgang Geltung. Die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind also als vorrangiger Belang in etwa durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.

Damit die vorgesehenen Ziele erreicht werden, bedarf es einem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die Landkreise, Planungsgemeinschaften und Kommunen, die den Ausbau durch Konzepte, Programme oder Bauleitpläne zielgerichtet steuern können. Besonders Bauleitpläne sind hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein wichtiges Instrument. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können die Voraussetzungen für bauliche Anlagen geschaffen werden, die der regenerativen Energiegewinnung dienen. Jedoch verfügen viele Gemeinden über

[4] Umweltbundesamt (2024).
[5] vgl. ebd.
[6] vgl. EEG 2023 vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch A 8 G (BGBl. I S. 1726) vom 08.10.2022.
[7] vgl. Umweltbundesamt (2024).
[8] vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung (2023): Drucksache 20/8657.

keinen oder nur über einen sehr veralteten Flächennutzungsplan.

Dieser Umstand gilt auch für die Gemeinde Stadt Magdala und ihre Ortsteile, für die kein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan vorliegt. Aufgrund aktueller Bestrebungen den PV-FFA Bestand in Magdala auszubauen, wurde vom Stadtrat der Stadt Magdala am 21.06.2023 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet der Stadt Magdala mit ihren Ortsteilen Göttern, Ottstedt und Maina beschlossen [9].

In Absprache mit der Gemeinde Stadt Magdala erfolgt zudem die Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Diese Potentialanalyse ist Teil des Aufstellungsverfahrens.

Im selben Zuge beschließt der Stadtrat am 21.06.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage und Windenergienutzung Göttern“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdwall Magdala“.

1.2 Bestandsanlagen in der Gemeinde Stadt Magdala

Gemäß dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur werden aktuell (Juni 2023) Netto ca. 18.100 kW (18,1 MW) in der Gemeinde Stadt Magdala produziert. Die Windenergie spielt dabei mit 12.610 kW (ca. 69%) die größte Rolle, doch Solarenergie kommt an nächster Stelle mit einer Bruttoproduktion von ca. 5.600 kWp. Das entspricht einer Nettoproduktion von ca. 5.300 kW und macht ca. 29 % der Nettoenergiegewinnung aus.

Bei einem Großteil der in Stadt Magdala vorhandenen PV-Anlagen handelt es sich um Aufdachanlagen mit einer geringen Leistung. So gibt es nur vier Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW. Der größte Teil der durch PV-Anlagen produzierten Energie erfolgt jedoch durch drei größere Freiflächenanlagen der Betreiber Solarpark Magdala GmbH & Co., saferay Vierte Solar GmbH und der Solarpark Ottstedt. Insbesondere die Anlage des Betreibers saferay mit einer Leistung von 2.141 kWp, was ca. 40 % der Nettoleistung ausmacht, sticht hierbei heraus.

Von Bedeutung ist zudem der Solarpark Ottstedt, welcher sich nördlich der Ortslage Ottstedt auf den Flurstücken 316 tlw. der Gemarkung Ottstedt Flur 5 und 197 tlw. der Gemarkung Ottstedt 3 befindet. Die PV-FFA unterscheidet sich von anderen FFA durch einen eingebauten Tracking-Mechanismus, der es den Anlagen ermöglicht sich stets optimal zur Sonne auszurichten. Da die FFA aus lediglich 14 Modulen besteht, weist sie zwar eine verhältnismäßig geringe Nettoleistung von ca. 130 kW auf, doch liegt für den Solarpark ein Bebauungsplan

[9] vgl. Amtsblatt Verwaltungsgemeinschaft Mellingen vom 01.08.2023 (8. Ausgabe).

aus dem Jahr 2012 vor, welcher das Areal als Sondergebiet festsetzt[10].

2 Zusammenfassung

Die Gemeinde Magdala verfügt trotz der Einschränkungen durch das Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ im Südwesten des Gemeindegebiets sowie das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte im Nordosten über großflächige Möglichkeiten zum Ausbau der Solarenergieerzeugung. Die Gemeinde Magdala verfolgt dementsprechend das Ziel, Flächen für die solare Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen, um einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende bzw. den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten.

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Magdala aktuell nicht über einen gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan verfügt ist es notwendig die städtebauliche Entwicklung durch andere Instrumente zu steuern. Daher wurde als Grundlage für zukünftige PV-FFA Projekte das vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept erarbeitet. Durch diese Konzeption wurden Anforderungen und Ausschlusskriterien definiert. Im ersten Verfahrensschritt wurden die Vorgaben aus der Regional- und Landesplanung berücksichtigt. Darauf aufbauend wurden im zweiten Schritt die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betrachtet und kategorisiert. Grundsätzlich möchte die Gemeinde die Errichtung von PV-FFA in Schutzgebieten ausschließen. Zu den Ausschlussflächen gehören unter anderem die Siedlungsbereiche, regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgenommen Vorbehaltsgebiete der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Das Kriterium, welches der Gemeinderat der Gemeinde Magdala beschlossen hat, setzt für die Errichtung von PV-FFA die Einhaltung eines Mindestabstands von 500 m zu den Ortslagen fest.

Der Untersuchungsbereich umfasste das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Magdala. Im Rahmen der ersten Betrachtung der Ausschlusskriterien wurden fünf Potenzialflächen (Fläche „Am Amselsberg“ ca. 3 ha, Fläche „Magdelberge“ ca. 28 ha, Fläche „Autobahnabfahrt Magdala“ ca. 4 ha, Fläche „Buche II“ ca. 22 ha und Fläche „Mohngelenge – Auf dem Grieß“ ca. 116 ha) ermittelt. Im Zuge der Betrachtung wurden die vorhandenen Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung auf ihre Eignung überprüft und die Vorbehaltsgebiete der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht im vornherein als Ausschlusskriterium definiert. Diese fünf Potenzialflächen würden i. V. m. dem bestehenden Windpark für welchen sich ein Bebauungsplan zum Ausbau von PV-FFA in Aufstellung befindet, eine Fläche von ca. 173 ha umfassen. Für

[10] vgl. Gemeinde Mellingen (2012).

einen Großteil der Flächen liegen bereits entsprechende Anfragen für den Bau von PV-FFA vor. Die Gemeinde Magdala sieht darüber hinaus noch weiteren Bedarf an Flächen für den Ausbau von PV-FFA. Daher sieht es die Gemeinde Magdala als notwendig an, darüber hinaus Flächen innerhalb der Vorranggebiete der landwirtschaftlichen Bodennutzung, welche in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn (BAB) A 4 liegen, zu betrachten. Hierfür ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Eine Priorisierung der Flächen entlang der BAB A4 begründet sich einerseits mit dem §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sowie des 2023 beschlossenen „Modernisierungspakets für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“, welches auf die stärkere Nutzung von Randbereichen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken abzielt [11].

3 Grundlagen und Rahmenbedingungen

3.1 Untersuchungsraum

Abb. 1: Übersicht Stadt Magdala

Der Untersuchungsraum umfasst die Gemeinde Stadt Magdala. Die Gemeinde Magdala liegt zwischen Weimar im Nordwesten und Jena im Osten. Magdala ist Teil des Landkreises Weimarer Land und gehört der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen an. Zur Stadt Magdala gehören neben der Kernstadt die drei Ortsteile Göttern, Maina und Ottstedt. Die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Magdala beträgt 1.924 (Stand 2024)[12]. Das Gebiet grenzt an die Gemeinden Mellingen, Lehnstedt, Kleinschwabhausen und Döbritschen im Norden, Bucha im Osten, Blankenhein im Süden und Mechelroda im Westen. Wichtige Verkehrswege stellen die

[11] Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2023): 5.
[12] vgl. Thüringer Landesamt für Statistik (o.J.).

Bundesautobahn A 4, welche das Gebiet in Ost-West-Richtung schneidet, sowie die Landstraßen L2161 und L1060 dar.

Der Untersuchungsraum weist zudem eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen auf. Die Einteilung der verschiedenen Nutzungen erfolgt auf Basis der freizugänglichen ALKIS-Daten des Freistaats Thüringen (Stand 2023). Aus diesen Daten geht hervor, dass ein Großteil des Stadtgebiets durch landwirtschaftliche Flächen (72,6 %) und in geringerem Ausmaß von Waldgebieten (10,5 %) beansprucht wird. Verkehrsflächen machen 7,8 %, Siedlungsflächen 6,3 %, Gewässer ca. 0,9 % und sonstige Flächen ca. 1,8 % des Stadtgebiets aus (s. Abb.2).

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen der Stadt Magdala machen zusammen einen Flächenanteil von 14,1 % des Stadtgebietes aus. Verglichen mit dem Werten für Thüringen (11,8 %) und dem Landkreis Weimarer Land (12 %) nehmen diese beiden Nutzungsarten in der Stadt Magdala leicht überdurchschnittliche Rolle ein. Werden die landwirtschaftlichen Flächen miteinbezogen, so fällt auf, dass Stadt Magdala mit 72,6 % auch hier einen deutlich überdurchschnittlichen Wert im Vergleich zu gesamt Thüringen (51,9 %) oder dem Landkreis Weimarer Land (68,8 %) aufweist. Dies lässt sich auf die geringe Bewaldung des Stadtgebiets zurückführen, die mit 10,5 % nur ein Drittel des thüringischen Durchschnitts (33,4 %) aufweist (s. Tabelle 1: Gegenüberstellung Flächennutzungen).

Tabelle 1: Gegenüberstellung Flächennutzungen [13]

Nutzung	Flächenanteil in der Gemeinde Stadt Magdala	Flächenanteil im Landkreis Weimarer Land	Flächenanteil in Thüringen
Siedlung	6,3 %	7,2 %	7,4 %
Landwirtschaft	72,6 %	68,8 %	51,9 %
Wald	10,5 %	16,8 %	33,4 %
Verkehr	7,8 %	4,9 %	4,4 %

3.2 Rechtlicher Rahmen von PV-FFA

Im Normalfall ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer PV-FFA notwendig. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die übergeordneten Planungen zu beachten. Hierzu zählen neben der Regionalplanung (gem. § 1 Abs. 4 BauGB) auch die Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung).

Jedoch sind PV-FFA seit der Novelle des BauGB vom 01.02.23 unter bestimmten Voraussetzungen als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 8 Nr. b zu sehen. Diese Privilegierung bezieht sich auf den Bereich um Autobahnen oder Schienenwege

[13] vgl. Thüringer Landesamt für Statistik (o.J.).

„des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn“[14].

Nach Maßgabe von § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches sind außerdem bestimmte Solaranlagen im Außenbereich privilegiert. Diese Privilegierung gilt nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zum einen muss die Solaranlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen oder kann alternativ auch der Erzeugung gartenbaulicher Produkte dienen[15]. Zudem darf die Grundfläche der Solaranlage 25.000 Quadratmeter nicht überschreiten[16]. Außerdem darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine solche Anlage betrieben werden[17]. Diese Regelung basiert auf dem EEG § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b und c. Nach dieser Reglung sind Agri-PV-Anlagen (kurz: Agri-PVA) auf allen landwirtschaftlichen Flächen mit Ausnahme von Moorböden förderfähig.

3.3 Rahmen für die Potenzialanalyse PV-FFA

Die hier vorliegende Potenzialanalyse soll ein Teil des vom Stadtrat der Stadt Magdala am 21.06.2023 beschlossenen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet der Stadt Magdala mit ihren Ortsteilen Göttern, Ottstedt und Maina darstellen.

Neben den rechtlichen Vorgaben die sich auf die Ausweisung von Potenzialflächen für PV-FFA auswirken, führt die Gemeinde ein eigenes Kriterium an, um die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes zu steuern. Das folgende Kriterium wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Magdala beschlossen:

- PV-FFA haben einen Mindestabstand von 500 m zu den Ortslagen einzuhalten

3.3.1 Schutzabstand von 500m zwischen PV-FFA und Ortslagen

Bei PV-FFA ist ein Mindestabstand von 500 m zu den angrenzenden Ortslagen einzuhalten. Die Gemeinde Magdala ist durch seine dörflichen Ortsteile geprägt. Der vorgesehen Schutzabstand verhindert den Anschein einer „gewerblichen Erweiterung“ eines historisch gewachsenen Dorfes. Zudem soll die Festsetzung des Schutzabstandes die angrenzende Erholungsfunktion erhalten bleiben. Durch einen Schutzabstand werden zudem etwaige negative Einwirkungen wie Reflektionen minimiert.

[14] §35 Abs. 1 Nr. 8 Ziffer b BauGB.
[15] §35 Abs. 1 Nr. 9 Ziffer a BauGB
[16] §35 Abs. 1 Nr. 9 Ziffer b BauGB
[17] §35 Abs. 1 Nr. 9 Ziffer c BauGB

3.4 Datengrundlagen

Das vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept basiert auf verschiedenen digitalen Daten, die zum Teil frei verfügbar sind und zum anderen Teil durch verschiedene Ämter bereitgestellt wurden. Diese digitalen Daten wurden in einem projektorientierten GIS (Geoinformationssystem) aufgearbeitet und analysiert. Hierdurch wurde eine sehr kleinräumige und differenzierte Bewertung der Flächen gewährleistet. Die Daten beinhalten u.a. Aspekte der Flächennutzung sowie gesetzliche Festlegungen. Berücksichtigung fanden unter anderen die Schutzgebiete, der Regionalplan Mittelthüringen, ALKIS-Daten, Luftbilder und Kartenmaterial (DTK 25 des Landes Thüringen).

4 Methodik

4.1 Vorgehensweise

Die vorliegende Potenzialanalyse wird in zwei Schritten erstellt. Zu Beginn werden die zur Verfügung stehenden Daten gesammelt und in ein Geoinformationssystem (GIS) eingearbeitet. Die unterschiedlichen Daten werden anschließend nach ihrer Bedeutung für das Planungsziel kategorisiert. Das Ziel ist es festzustellen, ob auf einer bestimmten Fläche eine Errichtung und ein Betrieb von PV-FFA von vornherein ausgeschlossen werden soll. Das vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept sieht für diese Flächen vor, dass eine Aufstellung von Bebauungsplänen nicht möglich ist. Für die übrigen Flächen, für die die Analyse ergibt, dass eine Errichtung und ein Betrieb von FF-PVA grundsätzlich in Betracht kommt, wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, bei der die o. a. Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Diese Einzelfallbetrachtung kann ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, dass das städtebauliche Entwicklungskonzept für die geprüften Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplans ausschließt.

Die Analyse der Daten wird in drei Themenkarten aufgearbeitet.

- Die Karte 1 stellt die übergeordneten Planungen (Regionalplan, Bauleitplanung) dar.
- Die zweite Karte verweist auf die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Schutzgebiete.
- In der abschließenden Karte werden Ergebnisse der Karte 1 und 2 zusammengefasst und die möglichen Potenzialflächen sichtbar. Durch die farblich gekennzeichneten „Tabubereiche“ verbleiben sogenannte Weißflächen. Anschließend werden die vorhandenen Weißflächen näher auf ihre Eignung für den Bau einer PV-FFA untersucht und bewertet.
- Abschließend werden in dem vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzept (Karte 3

-Analyse) die geeigneten Potenzialflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Magdala dargestellt.

4.2 Definition der Kriterien für einen Ausschluss von PV-FFA

Für die Ermittlung der geeigneten Potenzialflächen zur Errichtung von PV-FFA wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Magdala Ausschlusskriterien festgelegt.

Der in der vorliegenden Potenzialanalyse berücksichtigten Kriterien und Flächen sind in Tabelle 2 zusammengestellt. Die Kriterien werden unterteilt in Ausschlussfläche, keine Ausschlussfläche und in Einzelfallprüfung. Hinsichtlich der Einzelfallprüfung wird abhängig von den individuellen Gegebenheiten entschieden, ob ein Ausschluss erfolgen soll.

Tabelle 2 Übersicht Ausschlusskriterien

Kriterium		Ausschlusskriterium		
		Ja	Nein	Einzelfallprüfung
Siedlungs-Bereiche/ FNP/ Wohngebäude	Siedlungsbereiche	X		
Gewässer	Stehende Gewässer			x
Waldflächen		X		
Regionalplan Mittelthüringen	Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung	X		
	Vorranggebiet Waldmehrung	X		
	Vorranggebiet Freiraumsicherung	X		
	Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung		X	
	Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung	X		
	Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	X		
	Vorbehaltsgebiet Waldmehrung	X		
Verkehrswege	Bundesautobahn		X	
	Bundesstraße	X		
	Land-/Kreisstraßen	X		
	Schienen, Bahntrassen		X	
Denkmalschutz: Bodendenkmale Denkmalbereiche Umgebung von Bau- und Bodendenkmalen				X
Naturschutzrechtlich be-	Naturdenkmale	X		
	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	X		

deutsame Gebiete	gesetzl. geschützte Biotope	X		
	EU-Vogelschutzgebiet	X		

4.2.1 Ableitung und Anwendung der Ausschlusskriterien

Die Kriterien, die zu einem Ausschluss der Errichtung und des Betriebs von PV-FFA im Rahmen einer gesteuerten städtebaulichen Entwicklung führen, werden nachfolgend dargestellt und abgeleitet. Die Ausschlusskriterien werden sodann für das Gemeindegebiet zur Anwendung gebracht. Die Darstellung unterscheidet zwischen Realnutzungen, überregionalen Planungen und naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten.

4.2.1.1 Realnutzung und tatsächliche Verhältnisse

Siedlungsbereiche

Die Siedlungsbereiche sind demgegenüber als bauplanungsrechtlicher Innenbereich nach § 34 BauGB zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass PV-FFA im unbeplanten Innenbereich bzw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles aufgrund der in § 34 BauGB getroffenen Voraussetzungen i. d. R. nicht genehmigungsfähig sind.
Aufgrund der vorrangigen Funktionen dieser Flächen sollen diese von schädlichen Einwirkungen geschützt werden. Die dörflichen Strukturen der drei Ortsteile sollen nicht durch die unmittelbare Ansiedlung einer PV-FFA gestört werden. Daher werden die Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinde Stadt Magdala als Ausschlussflächen kategorisiert.

Waldflächen

Im Stadtgebiet der Stadt Magdala sind ca. 10,5% der Flächen der Waldnutzung zuzuordnen. Hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholungs- und Tourismusfunktion sowie vor dem Hintergrund, dass im Regionalplan aktiv Vorranggebiete zur Wiederaufforstung ausgewiesen wurden, werden die Waldflächen als Ausschlusskriterium kategorisiert. Demnach soll den Waldflächen der Vorrang vor der solaren Energiegewinnung gegeben werden. Somit sollen Eingriffe in intakte Lebensräume verhindert und die von den Waldflächen ausgehende Erholungsfunktion erhalten bleiben. Zudem sollen die Regionalen Ziele zur Wiederbewaldung eingehalten werden. Darüber hinaus sollte von Waldflächen ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden. Dies lässt sich vor allem auf die Verschattung der an die Waldflächen angrenzende Bereiche zurückführen.

Gewerbe- und Industriegebiete

Allgemein kann die Genehmigung einer PV-FFA in Gewerbe- und Industriegebieten nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt unter Umständen von einem etwaig bestehenden Bebauungsplan ab. Abhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt es im Einzelfall zu

prüfen, ob die Errichtung einer PV-FFA möglich ist. Das vorliegende Entwicklungskonzept soll als Grundlage zur Steuerung PV-FFA dienen. Unbeachtet hiervon sollen kleinere Anlagen bleiben, die überwiegend der Eigenversorgung der Gewerbe- oder Industriebetriebe dienen. Ansonsten werden die Gewerbe- und Industriegebiete im Rahmen dieser Konzeption nicht als potenzielle Standorte für PV-FFA betrachtet. Innerhalb der Stadt Magdala gibt es nur wenige rein industriell oder gewerblich genutzte Flächen. Der Bebauungsplan Industriepark Am Amselberg ist bereits vollständig ausgelastet, wobei etwa 50% durch PV-FFA belegt sind. Darüber hinaus ist in der Stadt Magdala ein weiteres Gewerbegebiet durch den Bebauungsplan „Auf dem Gartenberge“ ausgewiesen.

Verkehrswege

Im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie im Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind die notwendigen Schutzabstände zu Verkehrswegen geregelt. Gemäß § 9 FStrG ist das absolute Bauverbot entlang von Bundesstraßen auf 20 m festgesetzt. Weiterhin ist es notwendig, für bauliche Anlagen entlang von Bundesstraßen innerhalb eines Abstandes von 40 m eine Zustimmung bei der obersten Landesstraßenbehörde einzuholen. Gemäß § 24 des ThürStrG ist ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m zu Landes- und Kreisstraßen einzuhalten. In einem Abstand von 40 m bedarf es einer Zustimmung der Straßenbehörde. Die Anbauverbotszonen gem. § 9 FStrG und § 24 ThürStrG werden entsprechend als Ausschlussflächen dargestellt. Aufgrund der Querung der Autobahn A4 durch das Gemeindegebiet Magdala wird die Ergänzung des BauGB am 01.01.2023 um §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB relevant [18]. §35 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Wie bereits erwähnt, privilegiert §35 Abs. 1 Nr. 8 PVA im Außenbereich, soweit sie unter anderem auf einer Fläche längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern errichtet werden [19]. Mit diesem Paragraphen ist die Zulässigkeit einer PV-Anlage im Außenbereich grundsätzlich nicht mehr vom Vorhandensein eines Bebauungsplans abhängig, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange, welche hierbei entgegenstehen können, werden in §35 Abs. 3 aufgelistet. Darüber hinaus betont auch das am 28.03.2023 durch die Bundesregierung beschlossene „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ die stärkere Nutzung von Randbereichen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken [20]. Für bestehende Autobahnen, wie beispielsweise der Verlauf der A4 durch das Gemeindegebiet Magdala, sollen Voraussetzungen geschaffen werden um die entlanglaufenden Flächen grundsätzlich für

[18] Maslaton, Prof. Dr. Martin (2023)
[19] vgl. ebd.
[20] Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2023): 5.

erneuerbare Energieerzeugung nutzen zu können [21]. Da Flächen entlang der Autobahn bereits vorbelastete Flächen darstellen, bevorzugt die Gemeinde Magdala die Bebauung von PV-FFA auf diesen Flächen.

Denkmalschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz bedarf es einer Erlaubnis, wenn die Errichtung oder Veränderung von Anlagen sich auf die Umgebung eines Kulturdenkmals auswirken kann.[22] Selbiges gilt für Erdarbeiten an Stellen, an denen sich Kulturdenkmale befinden oder vermutet werden. Demnach können Flächen, die denkmalschutzrechtlich betroffen sind, nicht grundlegend als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Sollten Potenzialflächen ermittelt werden, die eine denkmalschutzrechtliche Relevanz aufweisen, sind diese im Einzelfall abzuwägen.

4.2.1.2 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025: Das Landesentwicklungsprogramm legt für das Land Thüringen die räumliche und strukturelle Entwicklung in Form der Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Bei den Zielen handelt es sich um bereits abgewogene und verbindliche Vorgaben für die Raumordnung. Die zu beachtenden Ziele stehen der Regionalplanung nicht für eine Abwägung offen.

Das LEP Thüringen trifft mehrere Aussagen hinsichtlich der solaren Energiegewinnung. Im Wesentlichen handelt es sicher hierbei um Vorgaben für die Regionalplanung. Weiterhin wurden hinsichtlich des Klimawandels und der Energieversorgung verschiedene Leitvorstellungen erarbeitet. Eine dieser Leitvorstellungen lautet: „[…] *Der Energiebedarf muss zunehmende mit erneuerbaren Energien – also mit Energie aus Biomasse, Erdwärme, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie – gedeckt werden.“*.[23] Durch die Ermittlung von Potenzialflächen möchte die Gemeinde Magdala dieser Leitvorstellung des LEP entsprechen. Es werden weiterhin die folgenden Aussagen im LEP getroffen:

- „Die Potenziale der erneuerbaren Energien (Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft) sollen verstärkt und vorrangig erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Stellen geschaffen werden.“[24]

[21] vgl. ebd.
[22] vgl. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch A 2 G vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731,735).
[23] vgl. LEP Thüringen 2025, S. 82.
[24] vgl. LEP Thüringen 2025, S. 87.

- „Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.“[25]
- „Bei der Ausweisung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige“ Solaranlagen“ zur Umsetzung […] sollen vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen, genutzt werden.“[26]

Es ist festzuhalten, dass sich innerhalb des Gemeindegebietes verschiedene vor allem bauliche vorbelastete Flächen befinden, die theoretisch kurz- bis mittelfristig für eine PV-FFA in Frage kommen könnten. Zu nennen wären hier die Flächen entlang der Autobahn A4 und die bereits durch Windenergieanlagen vorbelastete Fläche im Nordosten des Gemeindegebiets.

- Übersicht der Müllkippen und Deponien im Untersuchungsgebiet (Lage in Vorbehalts- oder Vorranggebieten der Regionalplanung?)

Daher werden auch Flächen betrachtet, die zu einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme führen. Der LEP Thüringen steht dem nicht von vornherein entgegen; er enthält für die Inanspruchnahme ein Vermeidungsgebot. Der Begriff Freiraum wird durch den Gesetzgeber für das Raumordnungsrecht nicht definiert. Für dieses Konzept werden darunter Flächen verstanden, die nicht von technischen oder baulichen Anlagen geprägt oder überbaut sind. Hierzu können bspw. auch landwirtschaftliche Nutzflächen zählen.[27]

Darüber hinaus soll zur Erreichung des Zieles, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, möglichst großflächige Anlagen zur solaren Energiegewinnung genutzt werden. Auf eine Definition von großflächigen Anlagen verzichtet der LEP.[28]

Darüber hinaus wurde im November 2022 der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen veröffentlicht. Gemäß dem novellierten EEG stellt auch der Entwurf des LEP Thüringen das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien heraus. Weiterführende Aussagen die sich grundlegend vom gegenwärtigen LEP unterschieden werden nicht getroffen.

[25] vgl. LEP Thüringen 2025, S. 94.
[26] vgl. LEP Thüringen 2025, S. 95.
[27] vgl. Hartz, Andrea Maria (2018).
[28] vgl. LEP Thüringen 2025, S. 131.

Regionalplan Mittelthüringen 2011: Der Regionalplan (RP) Mittelthüringen 2011 setzt verschiedene Vorbehalts- und Vorranggebiete fest. [29]

Vorranggebiete

Innerhalb des Gemeindegebietes Stadt Magdala befinden sich die Vorranggebiete „Freiraumsicherung, „Waldmehrung“, und „landwirtschaftlichen Bodennutzung“ des RP Mittelthüringen 2011. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind andere raumbedeutsame Funktionen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, wenn diese nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind.

- Die Vorranggebiete der Freiraumsicherung sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch dargestellt. Durch diese Vorranggebiete sollen Freiraumfunktionen der verschiedenen Schutzgüter erhalten werden. Es befinden sich zwei Vorranggebiete der Freiraumsicherung innerhalb der Gemeinde Stadt Magdala. Die Vorranggebiete sowie die dazugehörigen Zielsetzungen lassen sich dem Anhang 2 entnehmen. Die Vorranggebiete übernehmen folglich mehrere Aufgaben, die sich sowohl auf den Erhalt von Naturgütern beziehen als auch sozioökonomischer Funktionen aufweisen. Diese Funktionen sollen weiterhin uneingeschränkt erhalten bleiben. Aus diesem Grund werden die Vorranggebiete der Freiraumsicherung als Ausschlusskriterium für die Analyse angesehen.
- Weiterhin befindet sich das Vorranggebiet Waldmehrung „Südöstlich Göttern an der A4 (WM-3) im Gemeindegebiet. Vorranggebiete der Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die Grundlage für die Ausweisung sind Fachinformationen der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei. Dabei werden mehrere Kriterien berücksichtigt. Unter anderem kann es das Ziel sein den Waldanteil in sehr waldarmen Gebieten zu erhöhen. Dies trifft auf die Gemeinde Stadt Magdala zu, die einen geringen Waldanteil von 10,5 % aufweist. Daher wird das Vorranggebiet WM-3 als Ausschlussfläche gewertet.
- Bei dem Vorranggebiet LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“ handelt es sich um ein Vorranggebiet der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Mithilfe der Vorranggebieten der landwirtschaftlichen Bodennutzung soll die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor gestärkt werden und die Kulturlandschaft erhalten werden. Die Ausweisung dieser Gebiete erfolgte auf Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftsbehörden.

[29] Regionalplan Mittelthüringen (2011): Begründung Mittelthüringen (Beschluss Nr. RPV 06/03/10, geändert durch Beschluss Nr. RPV 11/03/11).

Als ländlich geprägte Gemeinde spielt die Landwirtschaft auch in der Gemeinde Stadt Magdala eine wesentliche Rolle. Damit die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ihrer Nutzung beibehalten werden können, sind die Vorranggebiete der landwirtschaftlichen Bodennutzung in einem ersten Schritt als Ausschlussflächen darzustellen.

- Zusätzlich zu den Vorranggebieten wurden in der Raumnutzungskarte auch weitere Ziele zeichnerisch festgesetzt. Innerhalb des Gemeindegebietes betrifft dies das Ziel Z 3-3 Regional bedeutsame Straßenverbindungen. Diese Verbindungen sichern die Erreichbarkeit der Grundzentren und ermöglichen so den Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren untereinander und den zentralen Orten höherer Kategorien. Der Abschnitt Blankenhain – A 4 /Anschlussstelle Magdala der L1060 erfüllt diese Aufgabe und wird daher als Ausschlusskriterium gewertet.

Vorbehaltsgebiete

Im ROG werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 die s. g. Vorbehaltsgebiete definiert. Diese Gebiete sollen einer speziellen raumbedeutsamen Nutzung vorbehalten bleiben. Anders als die Vorranggebiete können die Festlegungen für die Flächen in den Vorbehaltsgebieten im Rahmen einer gemeindlichen Abwägung überwunden werden. Gegenüber den konkurrierenden Nutzungen ist der vorbehaltenen Nutzung dabei ein besonderes Gewicht beizumessen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich die Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“, „Landwirtschaftliche Bodennutzung“, „Tourismus und Erholung“ und „Waldmehrung“ des Regionalplans Mittelthüringen 2011. Die genauen Bezeichnungen der vorhandenen Vorbehaltsgebiete lassen sich dem Anhang 1 entnehmen.

- Bei den Vorbehaltsgebieten der Freiraumsicherung handelt es sich um großflächige Gebiete, die zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Freiraumstrukturen beitragen sollen. Weiterhin bilden sie eine Pufferzone für geplante oder bestehende Verbundsysteme. Die Gemeinde Magdala möchte diese Funktionen nicht beeinträchtigen und wird daher die Vorbehaltsgebiete der Freiraumsicherung nicht für die Errichtung von PV-FFA vorsehen. Weiterhin soll der naturnahe Tourismus, das Landschaftsbild sowie die naturnahe Erholungsfunktion erhalten bleiben.

- Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung nimmt mehrere kleine Flächen im Westen der Gemeinde ein. Dabei liegen sie sowohl an bestehenden Waldflächen an, umfassen aber auch Flächen die momentan noch Landwirtschaftlich genutzt werden. Die Vorbehaltsgebiete der Waldmehrung sollen der Aufforstung und der Waldsukzession dienen. Durch den Ausschluss von PV-FFA in Vorbehaltsgebieten der Waldmehrung soll das Landschaftsbild,

welches auch für den naturnahen Tourismus eine große Rolle spielt, trotz der Notwendigkeit von Eingriffen so weit wie möglich geschont werden.

- Im Südwesten grenzt Stadt Magdala an den Thüringer Wald, auch wenn nur sehr geringe Überschneidungen mit dem Gemeindegebiet bestehen. Dennoch sind diese Überschneidungen dem Vorbehalt Tourismus und Erholung zugeordnet. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung zielen insbesondere auf eine naturnahe und landschaftsbezogene Erholung ab. In den Bereichen werden besonders das Landschaftsbild und der Artenreichtum hervorgehoben. Hinzu kommt, dass das Areal in unmittelbarer Nähe von drei der fünf Waldmehrungs-Vorbehalten liegt. Aus diesem Grund werden Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung als Ausschlusskriterium betrachtet.
- Neben den Vorranggebieten der landwirtschaftlichen Bodennutzung wurden auch gleichnamige Vorbehaltsgebiete festgesetzt. Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Stadt Magdala befinden sich zwei Vorbehaltsgebiete der landwirtschaftlichen Bodennutzung (s. Anhang 1). Diese befinden sich hauptsächlich im Südwesten und im Nordosten des Gemeindegebiets. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die zeichnerisch dargestellten Flächen der landwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber anderen Nutzungen vorbehalten bleiben. In der Regel weisen Vorbehaltsgebiete der landwirtschaftlichen Bodennutzung einen geringeren naturschutzfachlichen Wert auf und sind bereits anthropogen geprägt. I. d. R werden außerdem unterhalb von Solarmodulen extensives Grünland angesät, sodass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt und diese nur in Teilen verloren geht. Dies bietet u. a. Chancen für ortsansässige Schäfer ihr landwirtschaftlichen Betrieb aufrechtzuerhalten. Um dem gestiegenen öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht zu werden möchte die Gemeinde Magdala Vorbehaltsgebiete der landwirtschaftlichen Nutzung nicht im vornherein als Ausschlusskriterium für den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festlegen.

Europäisch bedeutsame Straßenverbindung

Die Autobahn A4 ist als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (kurz: TEN-V) in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU kartografisch aufgeführt.[30] Aufgrund ihres Verlaufs als West-Ost-Achse in Deutschland und ihrer Angrenzung an die niederländische Grenze im Westen und an die pol-

[30] Europäische Union – Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (L 348/51).

nische Grenze im Osten Deutschlands, hat die A4 eine strategische Bedeutung für den europäischen Verkehrs und wird entsprechend im Rahmen des TEN-V berücksichtigt.

Raumordnerische Grundsätze

Neben den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten bzw. den zeichnerischen Darstellungen kann die Regionalplanung auch weitere Aussagen bzw. Grundsätze treffen. Hinsichtlich der solaren Energiegewinnung ist der Grundsatz 3-38 zu nennen. Darin wird festgelegt, dass Solarenergienutzung auf Flächen ausgenommen werden soll, deren Erholungseignung, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und des Lebensraums wildlebender Tiere, sowie Wander- und Flugkorridore durch den Bau eingeschränkt werden können. Im Wesentlichen orientiert sich der Regionalplan jedoch an den Grundsätzen des LEPs.
Der Regionalplan Mittelthüringen wird gegenwärtig geändert. Im aktuellen Entwurf von 2019 erfolgte eine wesentliche Aktualisierung zu den solartechnischen Grundsätzen. In G 3-62 wird festgelegt, dass solare Strahlungsenergie hauptsächlich im Siedlungsbereich genutzt werden soll. Für großflächigere Solaranlagen wird in G 3-63 festgelegt, dass diese „das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft sowie die Lebensräume wildlebender Tiere (einschließlich der Wander- und Flugkorridore) und das Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen nicht wesentlich beeinträchtigen“ sollen. Weiterhin werden in G 3-64 Vorbehaltsgebiete für großflächige Solaranlagen definiert. Die ausgewählten Vorbehaltsgebiete werden in einem 110 Meter breitem Korridor entlang von den Autobahnen sowie Schienenwegen, und den sich nach dem EEG daraus ergebenden Vergütungsansprüchen gerechtfertigt[31]. Das Stadtgebiet der Stadt Magdala ist, trotz der der Lage an der A4 die das Gebiet schneidet, nicht aufgeführt. Hinsichtlich der zeichnerischen Festsetzungen der Vorbehalts- und Vorranggebiete lassen sich dem Entwurf einige wesentliche Änderungen entnehmen. Es ändern sich unter anderem die Grenzen des im RP 2011 festgesetzten Vorranggebiet LB-13. Zum einen wird die das Vorranggebiet LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“ zwischen Magdala und Göttern sowie westlich von Magdala zu einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen des Entwurfs von 2019 umgewidmet. Zum anderen wird das Vorranggebiet LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“ nordwestlich um die ehemalige Fläche wm-30 erweitert. Auch im Osten von Lößnitz kommt es zur Erweiterung des Vorranggebietes. Jegliche Gebiete der Waldmehrung finden im Entwurf von 2019 keine Anwendung mehr. Dafür kommt es zur Festsetzung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential. Beispielsweise wird das im RP Mittelthüringen 2011 festgesetzte Vorranggebiet Waldmehrung WM-3 in der Raumnutzungskarte (kurz: RNK) von 2019 als Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial fp-42 festgesetzt.

[31] Änderung (1. Entwurf) Regionalplan Mittelthüringen (2019): Begründung.

Bei Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential handelt es sich „[…] um eine multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumraumkategorie [bei welcher mit] raumordnerische[r] Zweckbestimmung […] gezielt Planungen und Maßnahmen angestoßen werden [können], wie z.B. Brachflächenrenaturierung, Waldmehrung, Biotopaufwertung und andere freiraumstrukturfördernde Maßnahmen“ [32]. Auch weitere im RP 2011 festgesetzte Vorbehaltsgebiete zur Waldmehrung wm-19, 28 und 29 werden zu Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial fp-39 bis fp-41. Das Vorbehaltsgebiete zur Waldmehrung wm-27 wird im Entwurf des Regionalplans 2019 zu einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung umgewandelt. Das im RP 2011 festgesetzte Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-47 wird im Entwurf von 2019 zu einem Vorranggebiet der Freiraumsicherung FS-186. Große Teile des Vorbehaltsgebiet FS-104 „Steinhügel bei Magdala“ nordöstlich von Magdala aus dem RP 2011 werden im Entwurf 2019 in ein Vorbehaltsgebiet der Freiraumsicherung umgewidmet. [33]

Sachlicher Teilplan Windenergie:

Im Regionalplan Mittelthüringen 2011 werden verschiedene Grundsätze und Ziele für Windenergie festgesetzt. In G 3-39 wird festgelegt, dass in den Vorranggebieten Windenergie ein technologisches und gestalterisches einheitliches Erscheinungsbild sichergestellt werden soll. Außerdem sollen, soweit möglich, vorhandene Wege als Zufahrt genutzt werden. Dies bezieht sich auf den Bereich 3.2.2, insbesondere Z 3-5, welcher Vorgaben für Vorranggebiete der Windenergie festsetzt. Diese Vorgaben wurden jedoch am 27.05.2015 vom Thüringer Oberverwaltungsgereicht für unwirksam erklärt[34]. Im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ von 2018 wurden daher neue Vorranggebiete ausgegeben. In der Änderung wurde das Gebiet W-17 „Göttern“ als Vorranggebiet für Windenergie deklariert. Dieses Gebiet umfasst alle Windkraftanlage des Stadtgebietes mit Ausnahme einer WEA auf dem Areal des Solarparks Ottstedt. Allerdings wurde auch dieser Teilplan am 09.11.2022 vom Thüringer Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt, weshalb aktuell kein rechtsgültiges Vorranggebiet für Windenergie in Stadt Magdala vorliegt. Jedoch wurde am 07.12.2022 ein Verfahren zur Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie, eingeleitet. Dieser wurde bereits veröffentlicht. Der Entwurf sieht die Festlegung zweier Windenergiegebiete auf dem Gemeindegebiet Magdala vor. Zunächst liegt nördlich der Stadt Magdala ein Teilbereich des Vorranggebiets Windenergie W-23 „Mellingen bis Magdala“ (Abb. 2) sowie östlich das Vorranggebiet W-17 „Göttern“ (Abb. 3) innerhalb der Gemeindegrenzen Magdala[35]. Das Vorranggebiet W-17 „Göttern“ wurde bereits im 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplans Mittelthüringen aufgeführt, wobei dieser sich

[32] vgl. ebd.
[33] Änderung (1. Entwurf) Regionalplan Mittelthüringen 2019: Raumnutzungskarte (Ostteil).
[34] vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
[35] Entwurf 2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ 2023: (Beschluss Nr. PLV 39/08/23).

auf den bereits als unwirksam erklärten Sachlichen Teilplan „Windenergie“ von 2018 bezieht. Gegenwärtig wird die Fläche „W-17“ bereits als Windpark „Bucha II“ durch die Firma meridian „Neue Energie“ GmbH genutzt. Der Bau weiterer Windenergieanlagen ist bereits in Planung. Auch auf der Fläche des Vorranggebiets W-23 erfolgt bereits der Ausbau von Windenergieanlagen.

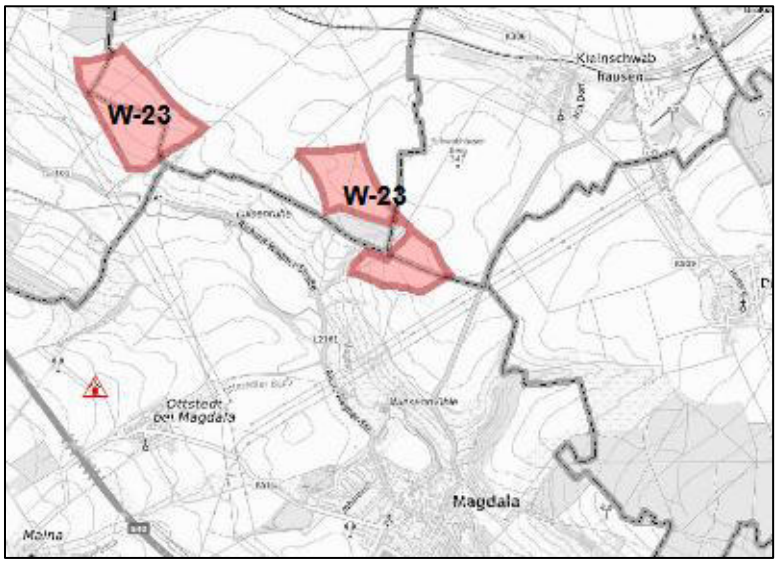

Abb. 2: : Vorranggebiet Windenergie W-23 „Mellingen bis Magdala“[36]

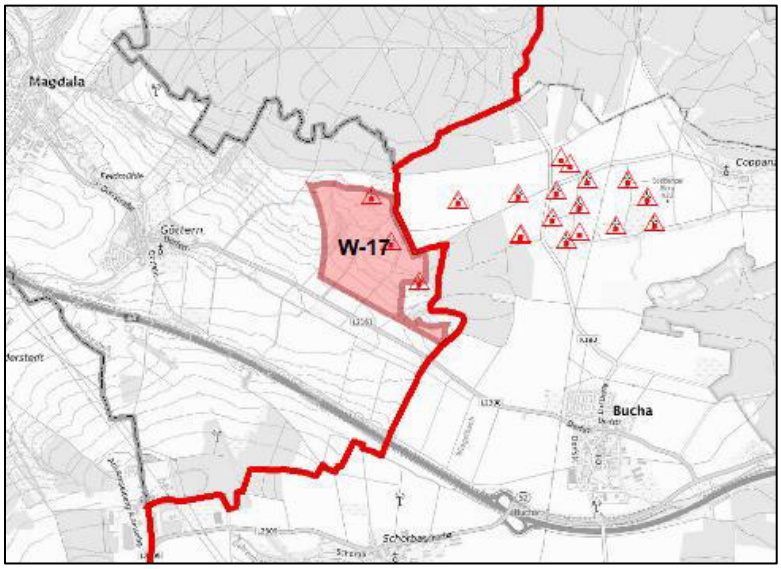

Abb. 3: Vorranggebiet Windenergie W-17 „Göttern“[37]

<u>Landschaftsplan für den Teilraum „Blankenhain/Magdala“:</u> Der Landschaftsplan für die Region

[36] Entwurf 2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ 2023: (Beschluss Nr. PLV 39/08/23).
[37] vgl. ebd.

Blankenhain und Magdala wurde am 30.06.1997 durch das Landratsamt Weimarer Land beschlossen. Landschaftspläne stellen gemäß §11 Abs. 1 BNatSchG fachplanerische Instrumente dar, um „Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ für die Gebiete der Gemeinden zu konkretisieren[38]. Landschaftspläne haben den Zielen der Raumordnung folge zu leisten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen[39]. Der Landschaftsplan „Blankenhain/Magdala“ setzt auf Grundlage der §5 Abs. 6 sowie §9 Abs. 20, 25 und Abs. 6 BauGB verschiedene Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft fest. Er berücksichtigt außerdem Schutzgebiete nach europäischen Festsetzungen (FFH-Gebiete) sowie Schutzgebiete nach landesrechtlichen Festsetzungen.

4.2.1.3 Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete

In dem Gebiet der Stadt Magdala befinden sich unterschiedliche naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte. Die verschiedenen Schutzgebiete lassen sich nicht pauschal als Ausschlusskriterium einordnen. Vielmehr gilt es die einzelnen Schutzgebietskategorien mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen zu betrachten. In Stadt Magdala befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“:

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gem. § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen eine Erforderlichkeit für den besonderen Schutz von Natur und Landschaft vorherrscht. In Abs. 2 des § 26 BNatSchG werden die verbotenen Handlungen wie folgt definiert: „[…] *sind unter Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen*.“

Das ca. 19.200 ha große Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ umfasst die gesamte Fläche der Gemeinde Stadt Magdala südwestlich der Autobahn A4. Die Ausweisung erfolgte im Beschluss Nr. 17-41/60 des RdB Erfurt vom 03.02.1960[40]. Mit der Festsetzung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet wird auf die Schaffung landschaftsgerechter eingebundener Erholungsformen für die Entwicklung und Erweiterung des Fremdenverkehrs und der ökologisch bedeutsamen Naherholung abgezielt [41].

[38] §11 Abs. 1 BNatSchG.
[39] ebd.
[40] Rat des Bezirks Erfurt (1960).
[41] Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2016).

Vorhaben oder Handlungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Vielmehr bedarf es einer individuellen Prüfung der Schutzzwecke des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes. Besonders entlang der südöstlichen sowie teilweise westlichen Gemeindebegrenzung verlaufen Waldflächen. Aufgrund des Schattenwurfs durch die Bäume sowie der Belegtheit der Flächen sind die Flächen und deren unmittelbare räumliche Umgebung besonders gering für die Errichtung von PV-FFA geeignet. Darüber hinaus liegt auf den restlichen Ackerflächen, welche ebenfalls innerhalb des LSG liegen, ein sehr hohes bis mittleres Ertragspotenzial des Bodens vor[42]. Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Magdala in dem vorliegenden LSG die Errichtung von PV-FFA ausschließen. Damit soll der Erhalt der Natur und der Landschaftsflächen sowie die Ausnutzung des örtlichen Ertragspotenzials der Ackerflächen sichergestellt werden.

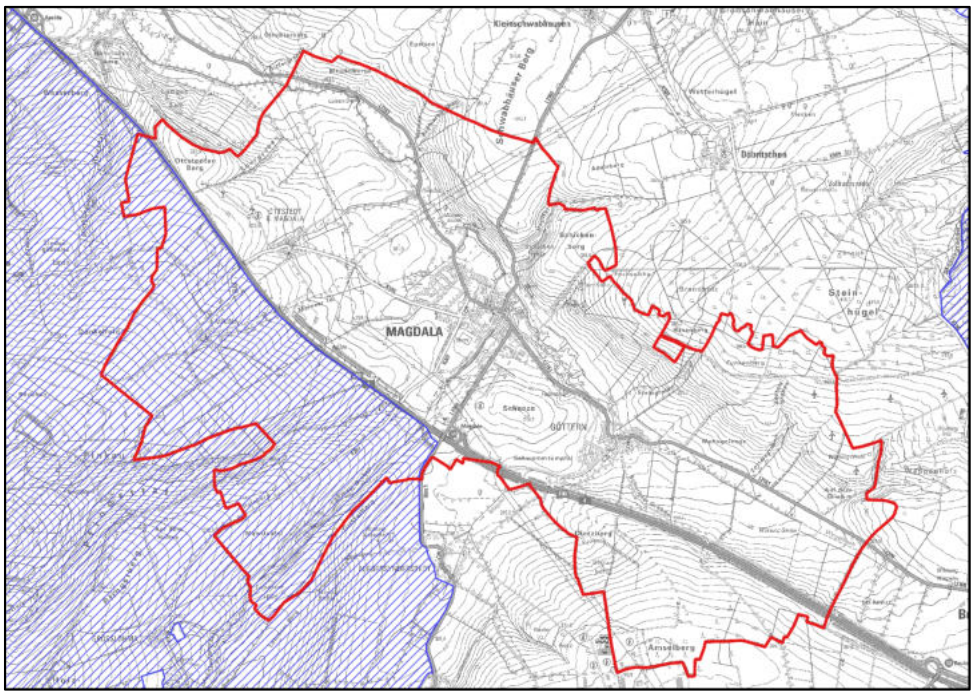

Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete in Stadt Magdala (blaue Fläche)

Vogelschutzgebiete „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich das o.g. Vogelschutzgebiet (EU-Nr.: 5135-420; SPA 33) (s. Abb. 3). Das Vogelschutzgebiet befindet sich im Nordosten des Gemeindegebiets und umfasst insgesamt ca.10.800 ha. Es befindet sich am Rand einer Muschelkalkhochfläche. Diese ist von großflächigen Laubmischwäldern, trockenwarmen Kiefernforsten, steil abfallenden Hängen mit Kalkfelsen und Schuttteilen sowie Teilen des Rötsockels

[42] Kartendienst des TLUBN (2025).

mit Kalk-Trockenrasen, Wacholderheiden, Flachland-Mähwiesen und Kalk, Niedermooren geprägt [43]. Vogelschutzgebiete sind Bestandteil des europaweiten Natura 2000 Schutzgebietsnetzes. Im Rahmen der Ausweisung von SPA werden schutzgebietsbezogene Managementpläne erstellt. In diesen Managementplänen werden Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Gebiete definiert. Sollte ein Standort innerhalb eines Vogelschutzgebietes liegen, ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Diese Einzelfallprüfung richtet sich nach § 34 BNatSchG. Hierbei gilt es zu prüfen, ob die Errichtung einer PV-FFA mit den Schutzzielen des jeweiligen SPA kompatibel ist.

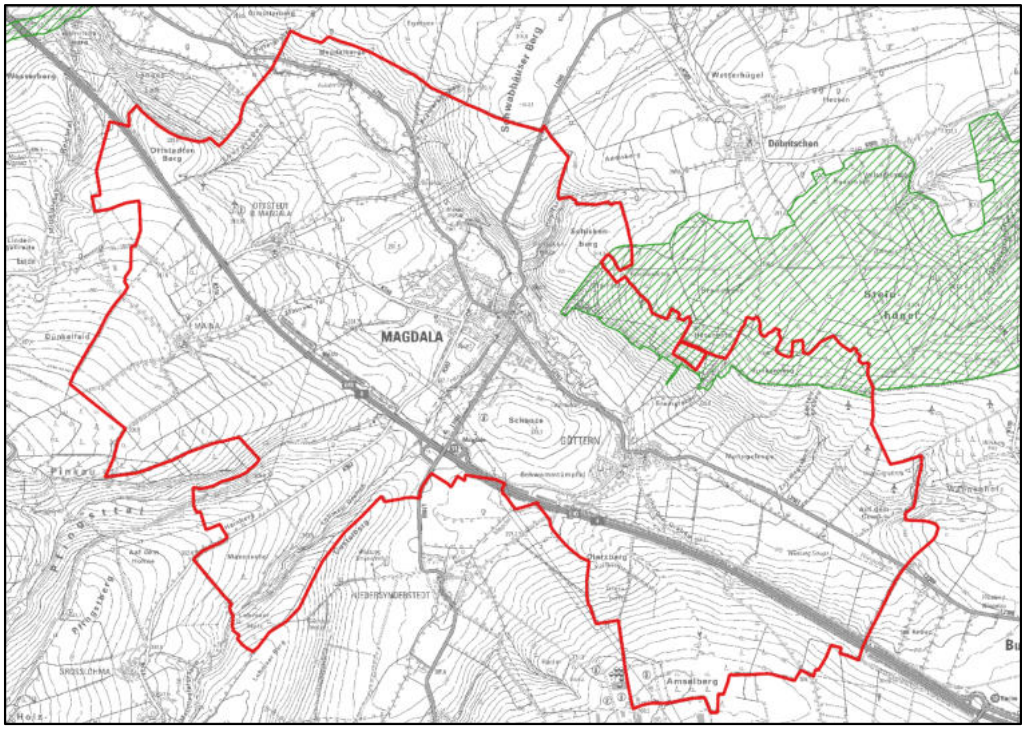

Abb. 5: Vogelschutzgebiete innerhalb des Gebiets Stadt Magdala (Grüne Fläche)

Naturdenkmal Magdala Ried:

Am westlichen Stadtgebiet von Magdala befindet sich ein etwa 5,2 ha großes Schilfgebiet, bestehend aus Landröhricht. Das Gebiet befindet sich im Randbereich des ehemaligen Badeteichs. Aufgrund seines überdurchschnittlichen Wertes für die Landschaft ist das Areal zum Flächennaturdenkmal bestimmt worden und unterliegt damit gemäß BNatSchG §28 besonderem Schutz. Aus diesem Grund wird das Naturdenkmal als potentielle Fläche für PV-FFAs ausgeschlossen.

[43] Bundesamt für Naturschutz (2019).

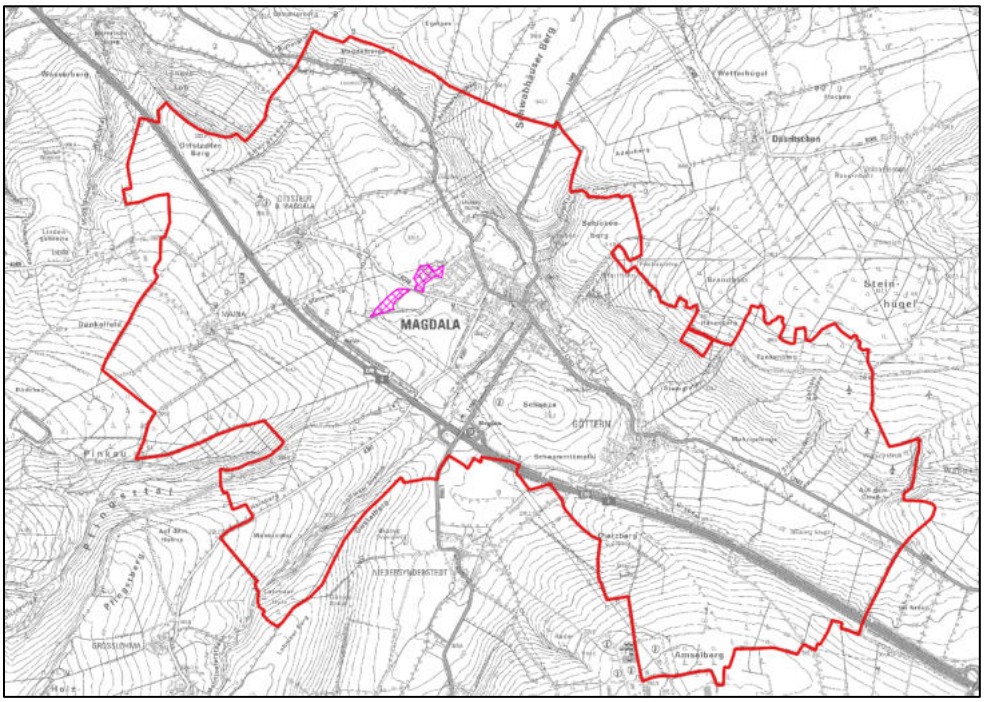

Abb. 6: Naturdenkmäler in Magdala (pinke Fläche)

Geschützte Biotope:

Das Gebiet der Stadt Magdala umfasst außerdem eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen, die hier im Einzelnen aufgrund der Anzahl nicht aufgeführt werden können. Der Schutzstatus leitet sich aus § 15 ThürNatG ab, welcher gesetzlich geschützte Biotope definiert und erweitert die Definition gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG um weitere Biotoptypen wie Bergwiesen, Moorwälder, Streuobstwiesen und viele andere. Darüber hinaus verbietet §15 ThürNatG i.V.m BNatSchG §30 Abs. 2 „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung […] führen können“. Aus diesem Grund werden die geschützten

Biotope des Gemeindegebiets als Ausschlusskriterium betrachtet.

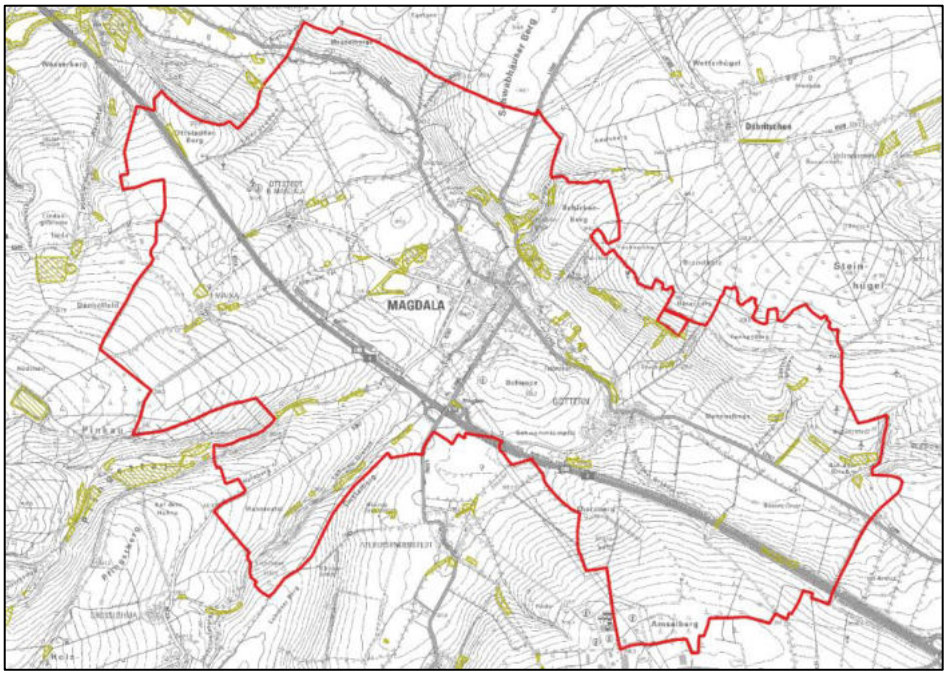

Abb. 7: Geschützte Biotope in Magdala (Gelbe Flächen)

5 Ergebnis der Untersuchung und Bewertung der Potenzialflächen

5.1 Ergebnisse infolge der Definition der Ausschlussflächen

Infolge der Definition der Ausschlussflächen und der Kriterien bei denen eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist wurden diese in ein GIS eingearbeitet. Durch die Ausweisung der Ausschlussflächen sind bereits weite Teile des Untersuchungsgebietes nicht mehr für die Aufnahme als Potenzialfläche nutzbar. Ein Großteil dieser nicht nutzbaren Flächen geht auf die Schutzgebiete sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung zurück. Teilweise überlagern sich die Ausschlussflächen. Die Bauverbotszonen der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie die Wasserschutzgebiete (Zone I) spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Nach Abzug der Ausschlussflächen verbleiben Flächen im Gemeindegebiet, die für die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA überhaupt in Betracht kommen (Potenzialflächen). Diese ermittelten Potenzialflächen sind auf ihre Eignung für die solare Energiegewinnung zu überprüfen. Im Einzelnen:

5.1.1 Ausschluss von Einzelflächen

Werden die Potenzialflächen näher betrachtet, entfällt eine Fläche aufgrund ihrer geringen

Größe.

- Hierzu zählt die Fläche am Steingraben. Diese umfasst eine Fläche von ca. 5.900 m² (s. Abb. 7). Die Fläche ist wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzt und grenzt nordöstlich an das Vorranggebiet LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“. Aufgrund der geringen Größe des Geländes wird die Fläche nicht als Potenzialfläche für eine PV-FFA ausgewiesen.

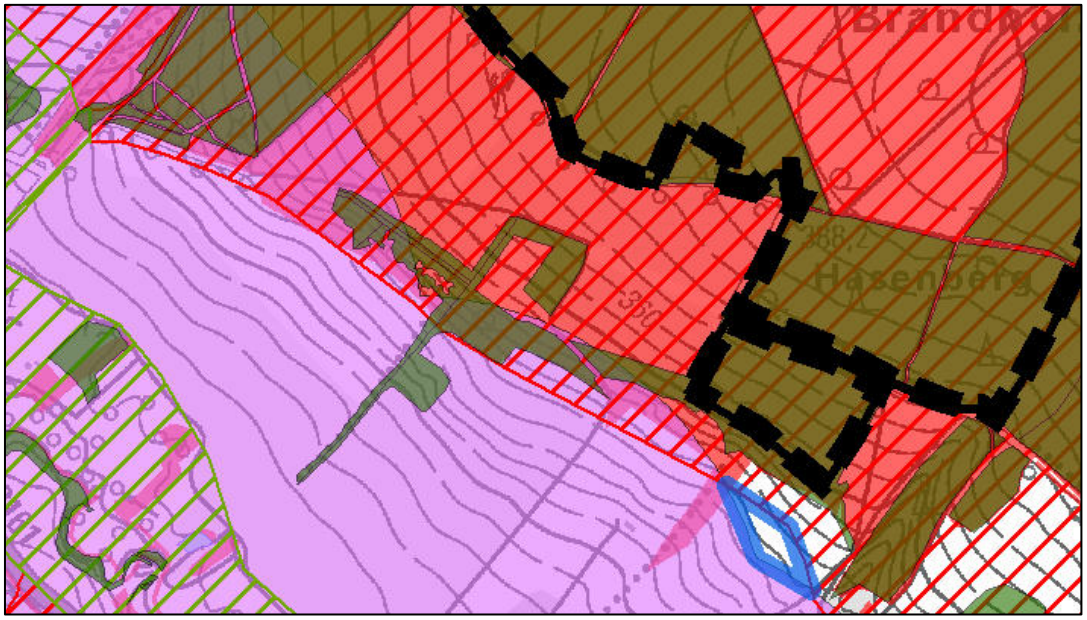

Abb. 8: Fläche am Steingaben (blaue Umrandung)

5.1.2 Fläche am Amselberg

Eine Fläche, die regionalplanerisch durch keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete überlagert ist, ist die Fläche „Am Amselberg“, mit einem Flächeninhalt von ca. 3 ha. Die Fläche befindet sich nordöstlich des Industrieparks „Am Amselberg“, welcher bereits 1993 in Kraft trat. Der Industriepark ist bereits zu etwa 50% mit PV-FFA belegt.

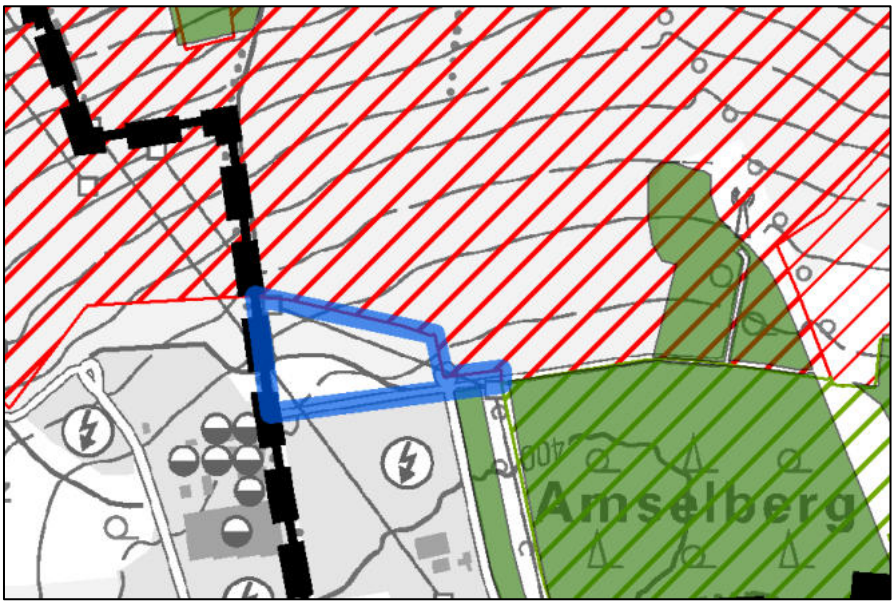

Abb. 9: Fläche „Am Amselberg“ (blaue Umrandung)

5.1.3 Fläche Magdelberge

Eine Fläche der im Kapitel 4.2 definierten Kriterien für den Ausschluss entgegenstehen ist die Fläche „Magelberge“ im Norden der Gemeindegrenze Magdalas (s. Abb. 8). Gegenwärtig wird sie überwiegend landwirtschaftlich genutzt und befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung. Aufgrund der verhältnismäßig großen Größe von ca. 28 ha bietet sich diese Potenzialfläche als Vorhaben für umliegende Gewerbegebiete an. Somit könnten ortsansässige Unternehmen profitieren.

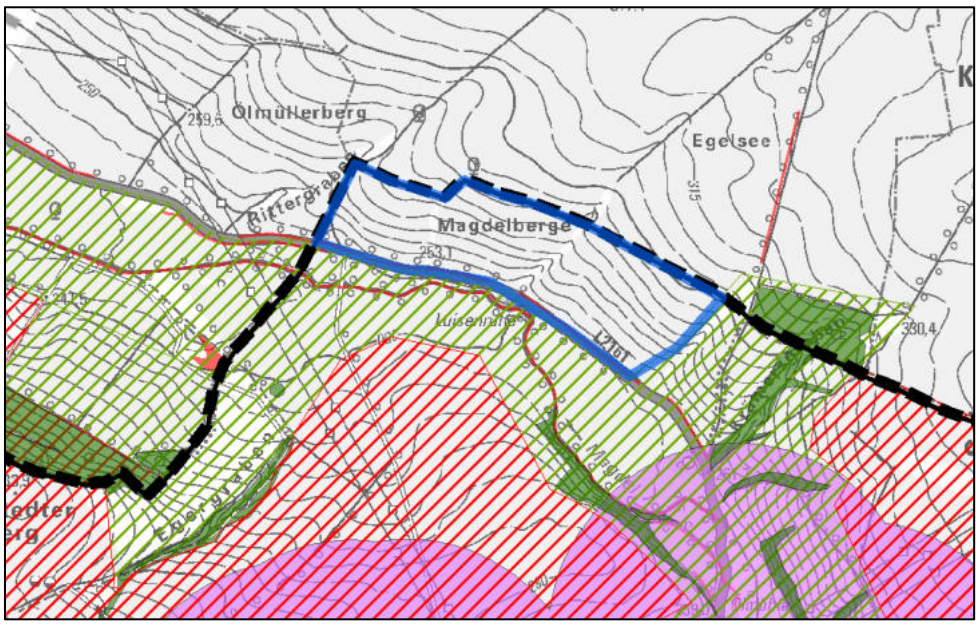

Abb. 10: Fläche Magdelberge (blaue Umrandung)

5.1.4 Fläche Autobahnabfahrt Magdala

Gegenwärtig wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und befindet sich ebenfalls innerhalb eines Vorbehaltsgebiets landwirtschaftliche Bodennutzung. Die ca. 4 ha große Fläche befindet sich südlich des Ortsteils Magdala. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe bietet sich diese Potenzialfläche als Einzelvorhaben für umliegende Gewerbegebiete an. Somit könnten ortsansässige Unternehmen profitieren. Unmittelbar nördlich grenzt die Autobahnauf- und - abfahrt Magdala. Zudem grenzen westlich einerseits das Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ und andererseits das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“ an die Potenzialfläche an. Unmittelbar südlich befindet sich die Grenzen des Gemeindegebiet Magdala. Durch die Lage an der Landesstraße L 1060 und an der Autobahn A4 ist die Fläche zudem verkehrlich erschlossen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der angrenzenden Schutzgebiete sowie der angrenzenden Vorranggebiete ausreichend zu beachten. Die Fläche wird als Potenzialfläche in die Potenzialstudie übernommen.

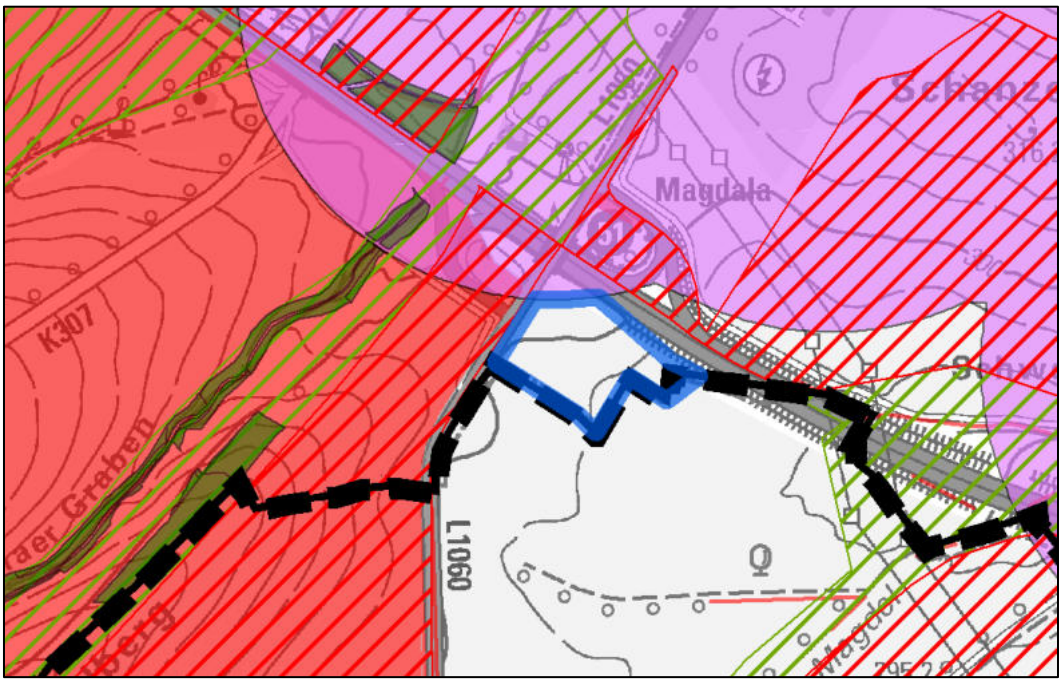

Abb. 11: Fläche „Autobahnabfahrt Magdala“ (blaue Umrandung)

5.1.5 Fläche Bucha II

Eine weitere Fläche, die regionalplanerisch nicht durch ausgeschlossene Vorbehalts- oder Vorranggebiete überlagert ist, ist die Fläche Bucha II. Dieser Bereich umfasst eine Fläche von ca. 22 ha und ist nordöstlich der Ortslage Magdala gelegen und befindet sich innerhalb eines

Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung. Die Fläche grenzt östlich an die Gemeindegrenze Magdala. Sowohl nördlich als auch südlich ist diese Fläche durch landwirtschaftliche Flächen eingegrenzt. Die Fläche wird derzeit bereits als Windpark „Bucha II“ durch die Firma meridian „Neue Energie“ GmbH genutzt. Außerdem befindet sich für die Potenzialfläche ein Bebauungsplan zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Aufstellung. Für die Fläche „Bucha II“ liegt dementsprechende bereits eine Planung zum Ausbau von PV-FFA vor.

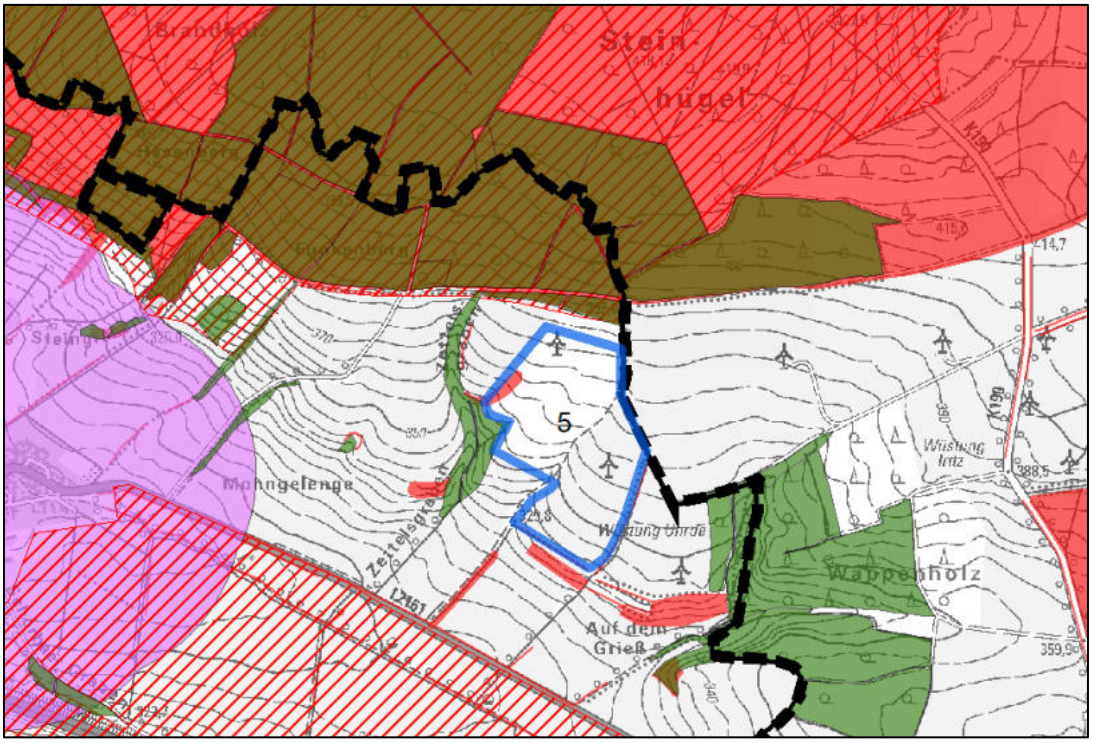

Abb. 12: Fläche „Bucha II“ (blaue Umrandung)

5.1.6 Fläche Mohngelenge – Auf dem Grieß

Die umfangreiche Fläche „Mohngelenge – Auf dem Grieß“ von insgesamt ca. 116 ha befindet sich im Nordosten der Stadt Magdala innerhalb des Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung. Sie grenzt im Süden an das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“ an. Zudem wird sie westlich durch das von der Gemeinde festgesetzte Kriterium „Schutzabstand von 500m zwischen PV-FFA und Ortslagen“ beschränkt. Im Norden grenzt die Fläche an das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ und Gehölzvegetation an[44]. Innerhalb der Potenzialfläche „Mohngelenge – Auf dem Grieß“ befinden sich, besonders entlang des Zettelsgrabens, Gehölzve-

[44] Kartendienst des TLUBN (Stand 2025).

getationen (s. Abb. 11, grüne Fläche). Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Fläche diverse gesetzlich geschützte Biotope (s. Abb. 11, rote Flächen) [45]. Für eine mögliche Bebauung der Potenzialfläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen müssen sowohl die Gehölzvegetationen, als auch die gesetzlich geschützten Biotope beachtet und eventuell Ausgleichsflächen geschaffen werden.

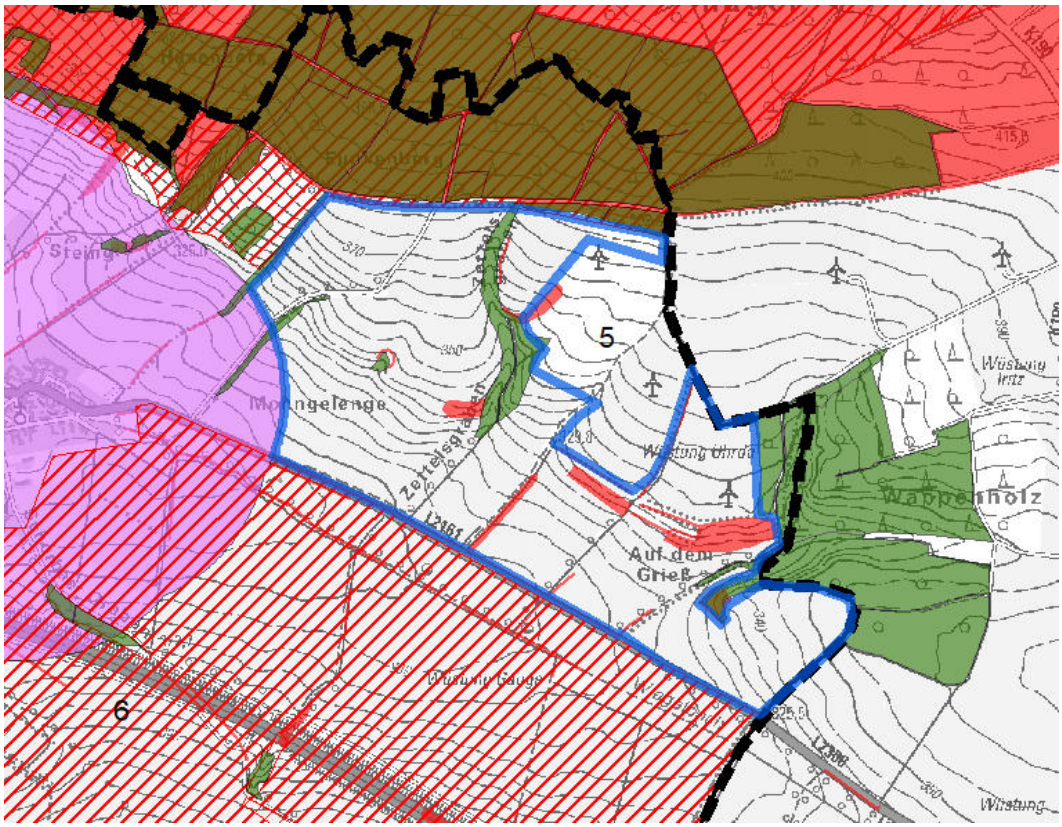

Abb. 13: Fläche „Mohngelenge – Auf dem Grieß“ (blaue Umrandung)

6 Abschließende Bewertung

Die Gemeinde hat sich das Ziel gesetzt den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Ermittlung von potentiellen Flächen für die Errichtung von PV-FFA unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien ergibt fünf Potenzialflächen. Vier dieser Flächen befinden sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung. Die fünf Flächen umfassen zusammen mit dem vorhandenen Windpark für welchen sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet eine Fläche von ca. 173 ha. Für die Gemeinde Magdala liegen dementsprechend großflächig Flächen für den Ausbau von PV-FFA

[45] Kartendienst des TLUBN (Stand 2025).

vor. Jedoch liegen für einen Großteil der Flächen bereits Voranfragen vor. Beispielsweise befindet sich für die Fläche „Bucha II“ bereits ein Bebauungsplan in Aufstellung.

Aufgrund der BAB A4, welche von Nordwest Richtung Südost durch das Gemeindegebiet verläuft ergibt sich für das Gemeindegebiet Magdala eine Besonderheit. Einerseits ergeben sich entlang der BAB vorbelastete Flächen, für welche Voraussetzungen geschaffen werden sollen um die entlang von Autobahnen laufenden Flächen grundsätzlich für erneuerbare Energieerzeugung nutzen zu können [46]. Darüber hinaus ergibt sich aus §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von PV-FFA im Außenbereich bis zu 200 Metern entlang von Autobahnrändern. Auch das am 28.03.2023 durch die ehemalige Bundesregierung beschlossene „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ zielt auf die stärkere Nutzung von Randbereichen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken [47].

Die Randflächen entlang der BAB A4, bis zu 200 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand innerhalb des Gemeindegebiets Magdala überschneiden beinahe vollständig mit dem Vorranggebiet der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Um dennoch auf die genannte planungsrechtliche Änderung sowie die politischen Zielsetzungen zu reagieren, ist Gemeinde offen auch die Flächen entlang der BAB A4 mitsamt den überschneidenden Flächen des Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung als potentielle Flächen für die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Anderweitige Vorranggebiete der Regionalplanung scheiden aufgrund der Realnutzung, Überschneidungen mit anderen regionalplanerischen Festsetzungen oder der Lage in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten aus.

[46] vgl. ebd.
[47] Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2023): 5.

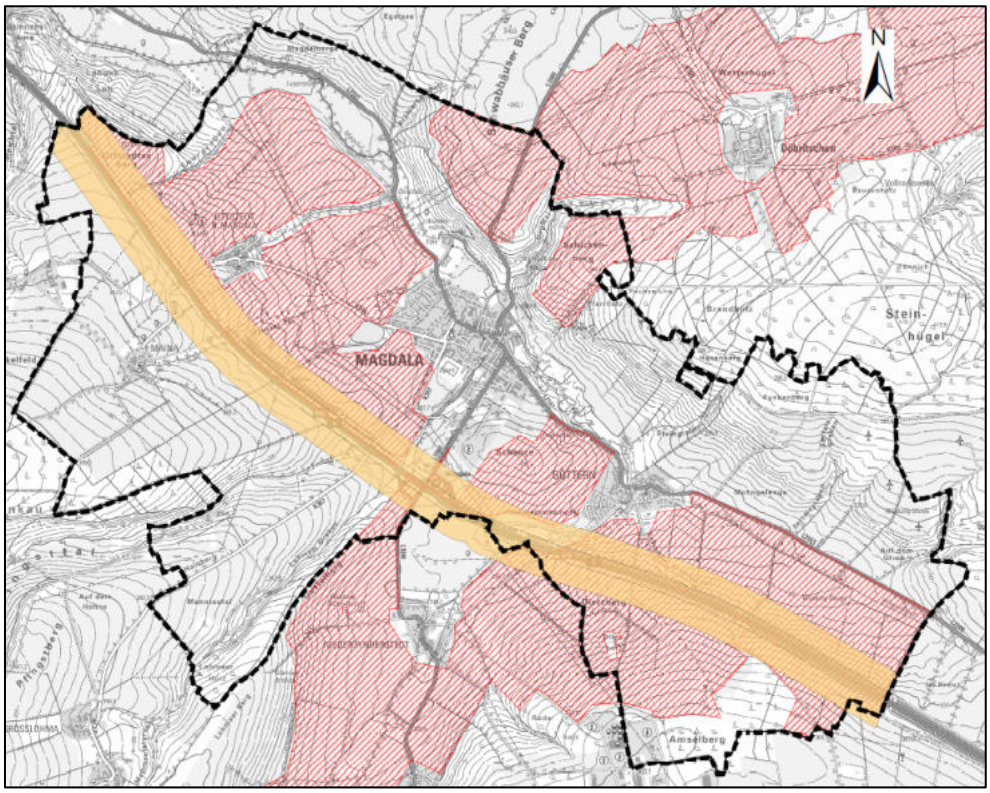

Abb. 14: Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (rote Schraffur), 200 m Abstand gemessen vom Fahrbahnrand (gelbe Fläche)

Literaturverzeichnis

Änderung (1. Entwurf) Regionalplan Mittelthüringen (2019): Begründung < https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Mittelthueringen/Dokumente/RPM-Aend14plus/RPM14-02-1AO/RPM14-1AO-01-RP-01-Text.pdf> (Zugriff: 2025-06-10)

Änderung (1. Entwurf) Regionalplan Mittelthüringen (2019): Raumnutzungskarte (Ostteil) < https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Mittelthueringen/Dokumente/RPM-Aend14plus/RPM14-02-1AO/RPM14-1AO-01-RP-03-RNK2.pdf> (Zugriff: 2025-06-10)

Ausschuss für Klimaschutz und Energie, 25. (2024): Zweite Beschlussempfehlung und Zweiter zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit der Drucksache 20/8657 (Drucksache 20/11180) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011180.pdf>.(Zugriff: 2025-06-10).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394).

Bundesamt für Naturschutz (2019): Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/muschelkalkhaenge-der-westlichen-saaleplatte> (Zugriff: 2025-06-10).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.18.2021 (I 3908).

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz (2014): Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien. Ausfertigungsdatum: 21.07.2014, zuletzt geändert am durch Art. 8 des Gesetzes (BGBI. 2025 I S. 1726) vom 08.10.2022.

Entwurf 2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ (2023): Karten der Vorranggebiete Windenergie (Beschluss Nr. PLV 39/08/23 < https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Mittelthueringen/Dokumente/RPM-Aend14plus/RPM14-04-2STPW-1Bet/RPM14-2STP-1Bet-02-FestlKarte.pdf> (Zugriff: 2025-06-10).

Europäische Union – Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2023 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, Fassung vom 20.12.2013.

Gemeinde Mellingen (2012): Bebauungsplan „Solarpark Ottstedt“. Verfügbar unter: <

https://www.vgem-mellingen.de/inhalte/mellingen/_inhalt/vg/bauleitpla-ene/magdala/magdalasolarparkottstedt > (Zugriff: 2025-06-10).

Gesetzesentwurf der Bundesregierung (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Drucksache 20/8657) < https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008657.pdf> (Zugriff: 2025-06-10).

Hartz, Andrea Maria (2018): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung - Freiraum. Hannover: Akademie für Raumforschung und Landesplanung < https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Freiraum.pdf> (Zugriff: 2025-06-10)

Kartendienst des TLUBN (2025): EG-Vogelschutzgebiete (SPA) < https://antares.thuerin-gen.de/cadenza/q/2qpCHrrDvq7eBPuhigrEdH> (Zugriff: 2025-06-10).

Kartendienst des TLUBN (2025): M182 – Ertragspotential (Klassifizierung) < https://anta-res.thueringen.de/cadenza/q/5NmjxKeWOBoEaOw8iVqDnw> (Zugriff: 2025-06-10).

Kartendienst des TLUBN (2025): Oberflächenkartierung (OBK) <https://antares.thuerin-gen.de/cadenza/q/7JXDnZQYTUDjcPxWKZicIB> (Zugriff: 2025-06-10).

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (2014), Ministerium für Bau, Landesentwick-lung und Verkehr, in Kraft getreten am 05.07.2014.

Maslaton, Prof. Dr. Martin (2023): Außenbereichprivilegierung von PV-Freiflächenanlagen < https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/aussenbereichsprivilegierung-von-pv-freiflaechenanlagen> (Zugriff: 2025-06-10).

Rat des Bezirks Erfurt (1960): Beschluss Nr. 17-41/60 <https://zs.thulb.uni-jena.de/rsc/vie-wer/jportal_derivate_00279913/Thulex_Erfurt_BT_1960_01_0001.tif> (Zugriff: 2025-06-10).

Regionalplan Mittelthüringen (2011): Begründung < https://regionalplanung.thuerin-gen.de/fileadmin/user_upload/Mittelthueringen/Dokumente/RPM-Be-stand/RPM2011/RPM-Inet-2-1_RP-Text.pdf> (Zugriff: 2025-06-10).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2023): Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung < https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschlu-esse/20230328_Koalitionsausschuss.pdf> (Zugriff: 2025-06-10).

Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)

Thüringer Landesamt für Statistik (o.J.): Bevölkerung nach Geschlecht < https://statistik.thueringen.de/Datenbank/portrait.asp?auswahl=gem&nr=71053&TabelleID=gg000102> (Zugriff: 2025-06-10).

Thüringer Landesamt für Statistik (o.J.): Flächen nach Art der tatsächlichen Nutzung ab 2015, Stadt Magdala < https://statistik.thueringen.de/Datenbank/portrait.asp?auswahl=gem&nr=71053&TabelleID=gg000554> (Zugriff: 2024-12-06).

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2016): SPA-Monitoring für das

Vogelschutzgebiet (SPA) 032 (DE5034-420) „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit

Buchfarter Wald “- Abschlussbericht - <https://natura2000.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/SPA_MaP/SPA_32_RANA_AB_MonitBericht_20180115.pdf> (Zugriff: 2025-06-10).

Umweltbundesamt (2024): AGEE-Stat aktuell -Nr. 5/2024. < https://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter/archiv/agee-stat-aktuell-nr-52024> (Zugriff: 2024-12-10)

Anhang 1: weitere Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Stadt Magdala

Vorbehaltsgebietsbezeichnung	Nutzung
fs-47 „Wälder und Wiesen zwischen Blankenhain und Magdala“	Freiraumsicherung
fs-52 „Illmtal von Buchfart bis Weimar mit Zuflüssen und Magdeltal mit Zuflüssen“	Freiraumsicherung
lb-29	Landwirtschaftliche Bodennutzung
lb-31	Landwirtschaftliche Bodennutzung
Thüringer Wald	Tourismus und Erholung
wm-30 „Nordöstlich Linda“	Waldmehrung
wm-29 „Nördlich Maina“	Waldmehrung
wm-28 „Südöstlich Maina“	Waldmehrung
wm-27 „Südlich Maina“	Waldmehrung
wm-19 „Nordöstlich Großlohma“	Waldmehrung

Anhang 2: Vorranggebiete Freiraumsicherung und deren Zielsetzungen im Untersuchungsbereich

Vorranggebiet Freiraumsicherung	Zielsetzungen
Gebiet zwischen der Ilm und der Magdel (FS-107)	Regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktion und regional seltene Böden (B), ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Ladökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen (W), regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die Voraussetzung für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen (L), Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen (Wa) und vielfältig strukturierte, regi-

	onale und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft (KI) zu sichern.
Steinhügel bei Magdala (FS-104)	(B), (L), (Wa)
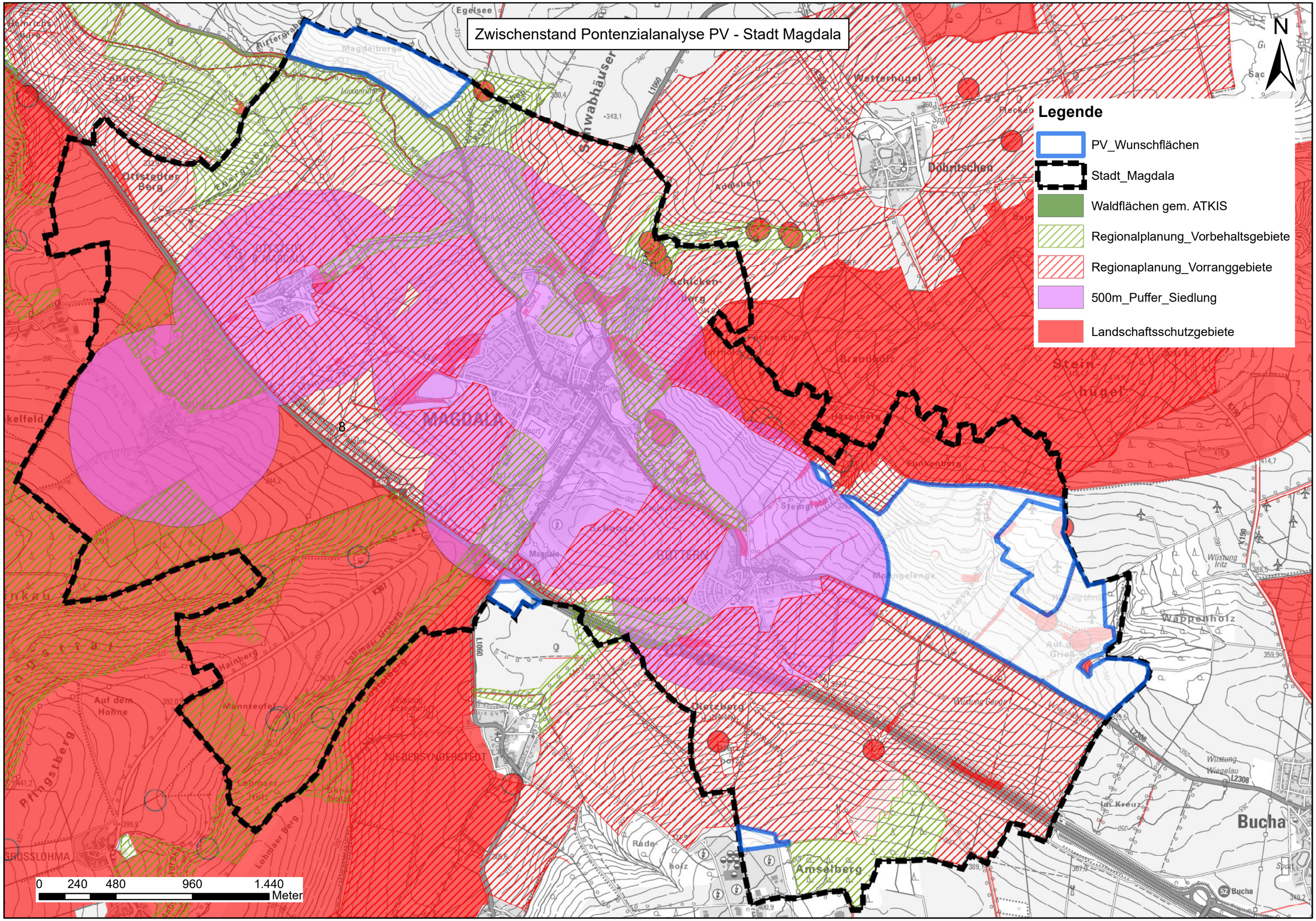
Zwischenstand Pontenzialanalyse PV - Stadt Magdala